
S 1 U 367/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Bescheid über die Feststellung der Zuständigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsträgers kann in den Fällen einer Erbengemeinschaft an einen (Mit-)Erben gerichtet werden. Dabei muss für den Adressaten deutlich werden, dass er lediglich als Mitglied der Erbengemeinschaft angesprochen ist. Bei der Auswahl des Ansprechpartners steht der Beklagten ein weiter Ermessenspielraum zu (Anschluss an BSG Urteil vom 23. Juni 2020, B 2 U 14/18 R).
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 1 U 367/20
Datum	29.11.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

SOZIALGERICHT NORDHAUSEN

Â

Inanspruchnahme zu Beiträgen für die gesetzliche Unfallversicherung.

Der 1963 geborene Kläger ist neben zwei weiteren Personen Mitglied einer Erbengemeinschaft, die auf den verstorbenen F für das Waldgrundstück im Grundbuch von St, Grundbuchblatt 216, Flur 5, Flurstück 75/11 eingetragen ist. Die Forstfläche war im Zeitraum März 2000 bis Mai 2018 in die Forstbetriebsgemeinschaft Sch eingebracht gewesen. Mit Ausgliederung der Forstfläche aus dem Bestand der Forstbetriebsgemeinschaft veräußerte die F Erbengemeinschaft seit Mai 2018 selbst über den Forst.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2019 zeigte die Beklagte gegen über F1 die Zuständigkeit für das forstwirtschaftliche Unternehmen des Waldes an. Aufgrund fehlender Zustellung dieses Bescheides wurde festgestellt, dass F1 im Januar 2015 verstorben ist. Neben dem Kläger konnte der 1942 geborene F2 festgestellt werden sowie die 1941 geborene Z. Die 1958 geborene F3 war bereits im Juni 2008 verstorben.

Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Juli 2019 die Zuständigkeit für das Grundstück und das damit im Zusammenhang stehende Unternehmen der Forstwirtschaft gegen über dem Kläger fest. Der Kläger wandte sich hiergegen mit Widerspruch vom 16. Juli 2019 und vertrat die Auffassung, dass zunächst die noch lebenden Kinder des verstorbenen F in Anspruch genommen werden müssten. Er habe als Enkel kein Interesse daran, für alle Angehörigen der Erbengemeinschaft aufzutreten und finanzielle Leistungen zu erbringen. Die Beklagte zog daraufhin den Grundbuchauszug für das Grundstück bei, in dem die fünf genannten Personen vermerkt waren.

Mit weiterem Bescheid vom 20. November 2019 lehnte die Beklagte den Wechsel des zahlungspflichtigen Mitteilungsempfängers gegen über dem Kläger ab. Sie verwies darauf, dass die Beklagte grundsätzlich berechtigt sei, gegen ein Mitglied der Erbengemeinschaft vorzugehen. Der Kläger sei aufgrund seines Geburtsjahrgangs am besten geeignet erschienen. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 2020 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Zuständigkeitsbescheid der Beklagten als unbegründet zurück.

Hiergegen richtet sich die im März 2020 erhobene Klage. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dass die Ermessensentscheidung der Beklagten fehlerhaft gewesen sei. Insbesondere habe die Beklagte keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen durchgeführt und den Kläger auch nicht darüber aufgeklärt, in welchem Umfang Beiträge von ihm zu leisten wären. Der Kläger habe im übrigen keinerlei Kontakt zu den weiteren Mitgliedern der Erbengemeinschaft.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Februar 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Ermessensentscheidung nicht fehlerhaft erfolgt sei. Der Klager sei als Mitteilungsempfanger und Gesamtschuldner ausgewahlt worden, weil er unstreitig gleichberechtigter Miteigentamer der Forstflache sei, handlungsfahig und auch geeignet erscheine, die Interessen der Erbgemeinschaft gegenuber der Beklagten zu vertreten. Dies habe sich auch in dem bisherigen Schriftverkehr bestatigt. Unbillig sei die Inanspruchnahme des Klagers nur, wenn Insolvenz drohe. In Anbetracht der voraussichtlichen Hohe der jahrlichen Beitragserhebung von ca. 85,00 € sei dies jedoch nicht zu befurchten. Moglich sei es auch, dass sich die Erbgemeinschaft uber einen kunftigen Ansprechpartner einigt.

Der Klager ist anlasslich eines Erorterungstermins personlich im November 2020 angehort worden. Er hat angegeben, den F1 kaum gekannt zu haben. Er habe seinen Anteil 1988 geerbt. Erst nach dem Tod seiner Schwester habe er uberhaupt davon gehort. Zu den ubrigen Personen bestehe bereits seit den 1990er Jahren keinen Kontakt mehr.

Die Beklagte hat hier mitgeteilt, dass gegen den Bescheid vom 20. November 2019, mit dem ein Wechsel des Ansprechpartners abgelehnt worden ist, kein Widerspruch eingelegt wurde. Zudem sei am 27. Juli 2020 ein Beitragsbescheid gegen den Klager erlassen worden. Im Hinblick auf diese Entscheidungen hat der Klager noch im Termin einen Antrag auf uberprufung gestellt. Gegen den ablehnenden Bescheid vom 27. November 2020 hat der Klager Widerspruch eingelegt. Die ablehnende Widerspruchsentscheidung vom 9. Marz 2021 ist Gegenstand des Verfahrens S 1 U 477/21.

Der Klager ist zwischenzeitlich ernsthaft erkrankt, worauf hin die Beklagte ab dem Unfallumlage Jahr 2020 einen neuen Gesamtschuldner und Mitteilungsempfangers erfasst hat. Es handelt sich um F2.

Daraufhin hat der Klager vorgeschlagen, dass der Beklagte im Wege des Vergleichs einrumt, dass aus dem Bescheid vom 10. Juli 2019 ab 2020 keine Rechte mehr hergeleitet werden und sich die vorgenannten Bescheide erledigt haben. Die Beklagte hat dies abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Beklagtenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde

Die Anfechtungsklage ist zulassig, im Ergebnis aber nicht begrundet. Die Feststellung der Zustandigkeit der Beklagten gegenuber dem Klager ist rechtmaig erfolgt und verletzt diesen nicht in seinen Rechten. Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Beklagtenvertreters verhandeln und entscheiden, weil

die Beteiligten zuvor darauf hingewiesen worden sind.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 10. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Februar 2020, mit dem die Beklagte ihre Zuständigkeit für das Grundstück und das damit im Zusammenhang stehende Unternehmen der Forstwirtschaft gegenüber dem Kläger festgestellt hat. Damit konnte das Gericht weder über die Festlegung eines Ansprechpartners der Erbengemeinschaft für die Beklagte noch über die Festlegung der Beiträge und deren Höhe entscheiden.

Nach § 136 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Dabei muss der Zuständigkeitsbescheid feststellen, wer Unternehmer ist und diese(n) als rechtsfähige Personen benennen. Jedenfalls bei Unternehmen kraft bloßen Eigentums kann ein Bescheid nicht offen lassen, wer Eigentümer und damit Unternehmer ist, da es ansonsten an der Bestimmung des Unternehmens fehlte. Ist eine (bekannte) Personenmehrheit betroffen, muss diese Gemeinschaft hinreichend bezeichnet werden, wobei erkennbar sein muss, ob die einzelnen Personen als Mitglieder der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft insgesamt Adressat sein soll (vgl. SG Fulda, Gerichtsbescheid vom 07. März 2013 [S 4 U 94/09](#), mwN, recherchiert bei Juris).

Diese Voraussetzungen erfüllt der angegriffene Bescheid spätestens mit Erlass des Widerspruchsbescheides. Bereits im angegriffenen Bescheid vom 10. Juli 2019 ist das Unternehmen als Erbengemeinschaft bezeichnet worden. In der Begründung des Widerspruchsbescheides heißt es dann ausdrücklich, dass der Kläger als Mitglied der Erbengemeinschaft als Mitunternehmer des forstwirtschaftlichen Unternehmens bestehend aus der Forstflur, die konkret bezeichnet wurde, gegenüber der Beklagten verpflichtet ist. Damit sind sowohl das Unternehmen als auch die Beziehung des Klägers zum Unternehmen ausreichend bezeichnet worden. Darüber hinaus findet sich in der Begründung auch eine Aufstellung der im Grundbuch verzeichneten weiteren Mitglieder.

Darüber hinaus hat die Beklagte auch zutreffend den Bescheid an den Kläger adressiert. Die Erbengemeinschaft als solche ist kein eigenständiges Unternehmen, es handelt sich nicht um eine juristische Person. Vielmehr sind bei einer unternehmenstragenden Erbengemeinschaft die einzelnen Miterben in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit Träger des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens und damit als Mitunternehmer versicherungspflichtig (vgl. BSG, Urteil vom 25. Februar 2010 [B 10 LW 2/09 R](#), recherchiert bei Juris).

Inhaltlich ist gegen die Feststellung der Zuständigkeit vom Kläger zu keiner Zeit ein Einwand erhoben worden. Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass das Eigentum am Wald nicht als forstwirtschaftliches Unternehmen einzuordnen war. Der Versicherung kraft Gesetzes unterliegen nach [§ 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a SGB VII](#) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Beitragspflichtig

sind Unternehmer, die nach dieser Vorschrift versichert sind oder die versicherte Arbeitskräfte beschäftigen ([Â§ 150 Abs 1 SGB VII](#)). Der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens wird in [Â§ 123 Abs 1 SGB VII](#) definiert; er umfasst nach Nr 1 auch Unternehmen der Forstwirtschaft. Nach der Rechtsprechung des BSG setzt die Annahme eines Unternehmens der Forstwirtschaft voraus, dass der Inhaber des Unternehmens $\frac{1}{4}$ ber Grund und Boden verf $\frac{1}{4}$ gt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird. Die Heranziehung als forstwirtschaftlicher Unternehmer setzt auch nicht voraus, dass die Bewirtschaftung der Waldfl \ddot{a} chen ein bestimmtes Mindestma \ddot{a} an Arbeitsaufwand erfordert. Dass der Eigent $\frac{1}{4}$ mer die durch Erbfolge erworbenen Grundst $\frac{1}{4}$ cke nicht bewirtschaftet und dies ggf. auch in Zukunft nicht beabsichtigt, bleibt ohne Einfluss auf die Versicherungspflicht (vgl. BSG, Urteil vom 07. Dezember 2004 $\hat{=}$ [B 2 U 43/03 R](#) $\hat{=}$, mwN, recherchiert bei Juris). Diesen Grund-s \ddot{a} tzen schlie \ddot{a} t sich das Gericht voll umfassend an. Damit steht allein aufgrund des Miteigentumsanteils des Kl \ddot{a} gers dessen Versicherungspflicht gegen $\frac{1}{4}$ ber der Beklagten fest.

Zwar ist die Auswahl des Kl \ddot{a} gers als Miterbe Gegenstand des noch anh \ddot{a} ngigen Verfahrens S 1 U 477/21. Gleichwohl ist auch an dieser Stelle bereits festzustellen, dass die Adressierung des Bescheides an den Kl \ddot{a} ger keinesfalls ermessensfehlerhaft gewesen ist. Grunds \ddot{a} tzlich ist die Beklagte berechtigt, aus einer Mehrheit von Schuldern im Wege des pflichtgem \ddot{a} ssen Ermessens einen Ansprechpartner zu w \ddot{a} hlen. Die M \ddot{a} glichkeit eines Gl \ddot{a} ubigers, $\hat{=}$ die Leistung nach $\hat{=}$ Belieben von jedem $\hat{=}$ der (Gesamt-)Schuldner $\hat{=}$ ganz oder zu einem Teil $\hat{=}$ zu $\hat{=}$ fordern $\hat{=}$ (vgl. [Â§ 421 Satz 1 BGB](#)), ist im Beitragsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung als Teil des \ddot{A} ffentlichen Rechts verfassungsrechtlich $\frac{1}{4}$ berformt. Bei der Auswahl des Gesamtschuldners und der Bestimmung der Quantit \ddot{a} t ($\hat{=}$ ganz oder zu einem Teil $\hat{=}$) ist eine Abw \ddot{a} gung der \ddot{A} ffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen. Die gesetzliche Anordnung in [Â§ 150 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#), dass Unternehmer und Bevollm \ddot{a} chtigte als Gesamtschuldner haften, r \ddot{a} umt als allgemeiner, das gesamte Beitragsrecht beherrschender Grundsatz der ausf $\frac{1}{4}$ hrenden Beh \ddot{a} rde damit Ermessen iS des [Â§ 39 SGB I](#) ein. Jeder Gesamtschuldner hat damit ein subjektiv- \ddot{A} ffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Unfallversicherungstr \ddot{a} gers (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juni 2020 $\hat{=}$ [B 2 U 14/18 R](#) $\hat{=}$, mwN, recherchiert bei Juris).

Ermessensfehler sind hierbei nicht zu erkennen. Die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kl \ddot{a} ger als j $\frac{1}{4}$ ngster Miterbe und nachweislich kompetent im Umgang mit der Beklagten durchaus als Ansprechpartner zu bevorzugen war.

Abschlie \ddot{a} end hat der Kl \ddot{a} ger auch aufgrund seines aktuellen Gesundheitszustandes keinen Anspruch darauf, zu keiner Zeit mehr f $\frac{1}{4}$ r Verpflichtungen aus der Unfallversicherung herangezogen zu werden. Am Status des Kl \ddot{a} gers als Miterbe und damit Mitunternehmer hat allein der Gesundheitszustand nichts ge \ddot{a} ndert. Er wird daher auch k $\frac{1}{4}$ nftig bei Ausfall des vorrangig in Anspruch genommenen Schuldners mit einer Forderung der Beklagten rechnen m $\frac{1}{4}$ ssen.

Die Klage kann daher keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Streitwert war nach [§ 52 Abs. 2](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf 5.000,00 € festzusetzen. Der Kläger hat in der Hauptsache die Feststellung begehrt, von der Beklagten nicht als landwirtschaftlicher (forstwirtschaftlicher) Unternehmer gefhrt zu werden. Damit hat er die Unternehmereigenschaft angegriffen (vgl. SG Altenburg, Gerichtsbescheid vom 04. Juli 2013 - [S 3 U 4653/10](#), mwN, recherchiert bei Juris). Die im Verlaufe des Verfahrens eingetretene nderung dahingehend, dass ein weiterer Miterbe als Ansprechpartner ab 2020 in Anspruch genommen wurde, hat keinen Einfluss auf den Streitwert. Nach teilweiser Erledigung des Rechtsstreits ist in dieser Instanz keine gestaffelte Streitwertfestsetzung (vgl. LSG Baden-Wrttemberg, Beschluss vom 15.3.2016 - [L 11 R 5055/15 B](#) recherchiert bei Juris).

Erstellt am: 16.02.2022

Zuletzt verndert am: 23.12.2024